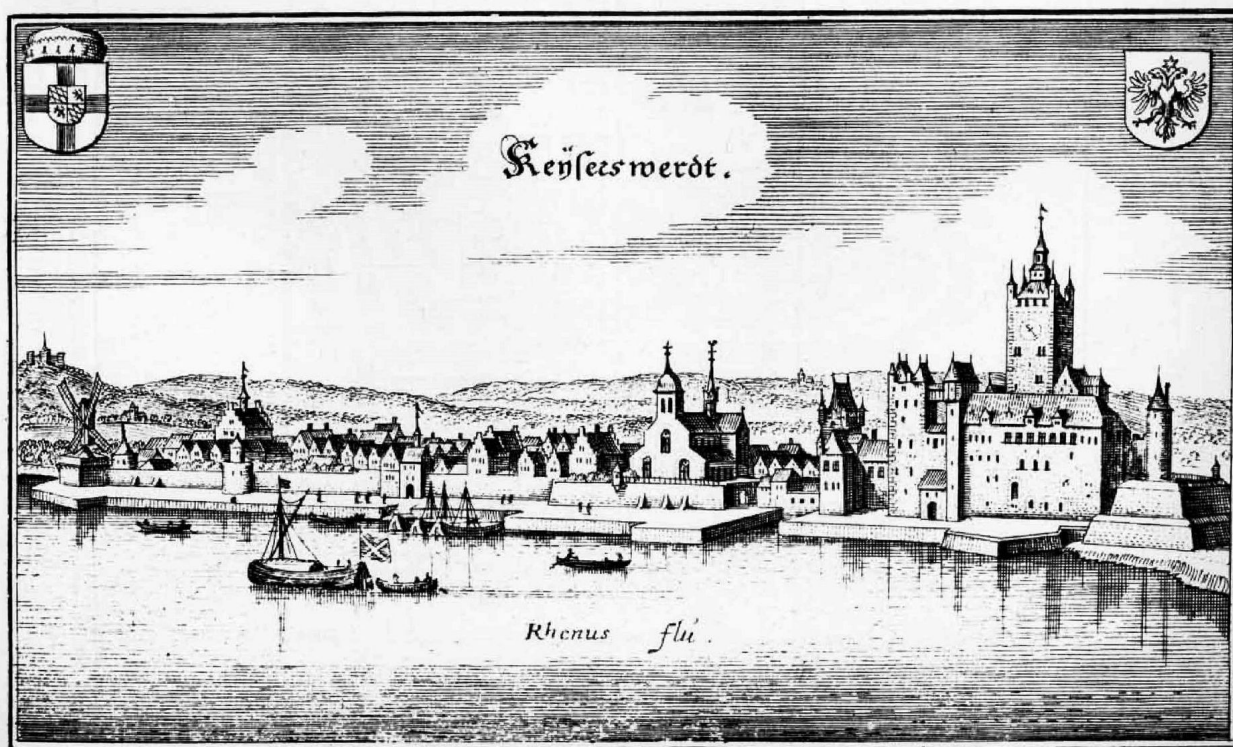


Capitulation Au camp de Kayzerswerth vom 16. / 26. Juin 1689

Capitulation faite entre S.A. Electorale de Brandebourg et le
Sieur de Marcognet commandant les troupes du Roy très-chrestien.

1. Die Garnison (*Officiere, Kriegscommissare, Ingenieurs, Artillerie-Commissare etc., sofern selber Franzosen*) zieht Montags Morgens 9 Uhr ab. Alle Deutschen und Reichs-Unterthanen können mit den Ihrigen gehen, wohin sie wollen; sie können unter dem Kurfürsten von Brandenburg oder seinen Alliierten, dürfen aber nicht unter den Franzosen Dienst nehmen.
2. Da es kein französisches Geschütz in Kaiserswerth gibt, so bleibt alles dort befindliche zu des Kurfürsten Disposition.
3. Die Garnison wird auf kürzestem und sicherstem Wege nach Luxemburg escortiert.
4. Der Herr von Marcognet gibt der Escorte einen Retour-Pass.
5. Der etc. von Marcognet darf seine Sachen und Bagage durch einen kurfürstlichen Escorte-Trompeter von Bonn abfordern lassen.
6. Die Garnison braucht täglich nicht über 4 – 5 Meilen zu machen und rastet jeden 4. Tag.
7. Alle Deserteurs dürfen frei abziehen.
8. Um Mitternacht überliefert der Gouverneur das Kuhthor, wo der Kurfürst von Brandenburg ein Bataillon von 600 Mann einlogiert; doch betritt vor Abzug der Garnison Niemand die Stadt.
9. Zum Transport von Marcognets und der Garnison Bagage werden 50 Wagen kostenfrei bis Luxemburg bewilligt.
10. Die Stadt, das Capitel und die Capuziner behalten ihre Privilegien.
11. Die deutschen Truppen betreffend, so zieht das Regiment Fürstenberg mit dem Gouverneur aus dem Platz; nach einiger Zeit wird Halt gemacht und die gefangenen Hauptleute Ruber und Solmacher mit ihren Compagnien ziehen sich zurück, desgleichen alle Deutschen von Nation und Reichsunterthanen; ausgenommen die geborenen Lütticher, welche, wohin sie wollen, gehen oder auch im Regiment bleiben können.
12. Der Kurfürst verspricht in seinem und seiner Alliierten Namen alles Obige, unter der Bedingung, dass der Gouverneur Minen und Sprenggruben, Kriegs- und Mundvorräte genau angibt.
....Sofern königliche Gelder, nach Bezahlung der Gagen und Schulden, 4 bis 5'000 Thaler nicht übersteigen, so verbleiben sie zur Disposition des Gouverneurs – wär's eine grössere Summe, verbleibt sie zur Disposition des Kurfürsten und seiner Alliierten.



Kaiserswerth um 1646 (Merian)